

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

Kindergarten-Info 03/2014

Stand 25.09.2014

Recht/Gesetz/Politik

Bundesmittel für den Betreuungsplatzausbau

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 20.08.2014 beschossen, den Ländern weiterhin Finanzhilfen für den Betreuungsplatzausbau für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Entsprechend wurde das „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung“ als Regierungsentwurf auf den Weg gebracht. Erstmals sollen für den qualitativen Ausbau auch u. a. Ausstattungsinvestitionen förderfähig sein, die der gesunden Versorgung, Maßnahmen der Inklusion sowie der ganztägigen Betreuung dienen (z. B. die Einrichtung von Küchen). Auf Rückfrage teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit, dass das Gesetz vermutlich nicht vor Ende des Jahres beschlossen sein wird. Erst nach Inkrafttreten kann auf Landesebene eine Verwaltungsvorschrift erlassen werden, welche die konkrete Umsetzung und Verteilung der Mittel regeln wird.

Orientierungsplan

Laut Ankündigung des Kultusministeriums soll der Orientierungsplan in der überarbeiteten Fassung (Stand 2011) in Kürze in gedruckter Form vorliegen. Wir gehen optimistisch davon aus, dass alle Träger und Einrichtungen - wie in der Vergangenheit auch - auf dem Postweg jeweils ein Exemplar der Druckversion seitens des Kultusministeriums erhalten.

SPATZ

Zum Abschluss der Sprachfördermaßnahme **2013/2014** möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit der Vorlage des Verwendungsnachweises für die Sprachförderung SPATZ hinweisen und bitten Sie, diesen **bis spätestens 30.10.2014** zu erstellen und der Landesstiftung über die L-Bank, Bereich Finanzhilfen, 76113 Karlsruhe, zuzusenden.

Per Mail vom 15.07.2014 haben wir Sie über die neue Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie) informiert. Diese gilt ab dem Kindergartenjahr **2014/2015** und enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- Künftig gibt es einheitliche Gruppengrößen von 3 bis 7 Kindern (bei SBS-Gruppen kann die Gruppe mit nicht förderbedürftigen Kindern aufgefüllt werden).
- Der einheitliche Zuschuss beträgt 2.200,- € (statt bisher 2.000,- € und 2.400,- €).
- Bei Einrichtungen mit mindestens 80% Kindern mit Migrationshintergrund wird die Größe der Fördergruppe auf 5 Kinder abgesenkt.
- Die Erzieherinnen und Erzieher sind im 3. Kindergartenjahr analog zum 1. und 2. Kindergartenjahr stärker einbezogen, d.h. Voraussetzung für die Beantragung von Sprachfördermitteln für

das letzte Kindergartenjahr ist die Einschätzung der päd. Fachkraft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ESU.

- Der Auszahlungszeitpunkt wird von bisher 1. Februar auf künftig 1. Januar vorverlegt.

Die Neuanträge für das Kindergartenjahr 2014/2015 müssen **bis spätestens 30.11.2014** der L-Bank vorliegen.

Hinweis der VST Heidelberg-Wiesloch:

Falls Sie Unterstützung von der Verrechnungsstelle Heidelberg-Wiesloch wünschen, bitten wir Sie, uns schnellstmöglich die erforderlichen Unterlagen zuzusenden, um die entsprechende Bearbeitungszeit zu gewährleisten.

Hinweis der VST Heidelberg-Weinheim:

Für die Kindergärten im Stadtgebiet Heidelberg und Eppelheim werden auch zukünftig die Verwendungsnachweise sowie die Neuanträge zentral durch die Verrechnungsstelle bearbeitet und an die L-Bank übersendet.

Alle anderen Kindergärten im Zuständigkeitsbereich der VST Heidelberg-Weinheim unterstützen wir gerne bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises und des Neuantrages. Wir bitten Sie dazu, uns schnellstmöglich die erforderlichen Unterlagen zu übersenden, damit die entsprechende Bearbeitungszeit gewährleistet werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen die jeweils für Sie zuständige Verrechnungsstelle zur Verfügung.

Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII, unverzügliche Personalmeldung

Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen (siehe § 45 SGB VIII) haben u.a. Änderungen bezüglich der Leitungs- und Betreuungskräfte unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 47 SGB VIII). Es reicht künftig nicht mehr aus, diese Meldung wie bislang einmal jährlich mit der Statistik zu vollziehen (siehe Kindergarten-Info 1-2014).

Das Programm Kita-Data-Webhouse (KDW) wurde insoweit erweitert, dass darüber auch im Laufe des Jahres die unverzügliche Personalmeldung abgegeben werden kann. Dies soll dem Träger und seinen Einrichtungen ermöglichen, mit geringem bürokratischem Aufwand der Meldepflicht nachzukommen. Bevor dieses elektronische Verfahren jedoch flächendeckend eingeführt wird, soll es nun in ausgewählten Pilotregionen erprobt und auf seine Praxistauglichkeit geprüft werden.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen im Rhein-Neckar-Kreis wurden per Rundschreiben des KVJS vom 30.07.2014 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Rhein-Neckar-Kreis eine der insgesamt fünf Pilotregionen ist, in denen die Meldung über Kita-Data-Web online erfolgen soll. Dieses Rundschreiben sowie eine Anlage mit Erläuterungen zur Umsetzung sind auf folgender Seite des KVJS hinterlegt:

<http://www.kvjs.de/jugend/aktuelles/formulare-service/rundschreiben.html>

Die Erprobungsphase ist für ein Jahr geplant. Nach Auswertung der Erfahrungen soll die elektronische Abgabe der unverzüglichen Personalmeldung ab Sommer 2015 flächendeckend für alle Träger in Baden-Württemberg eingeführt werden. Bis dahin müssen Träger von Einrichtungen außerhalb der Pilotregionen die Meldung an den KVJS formlos abgeben unter Angabe von Träger-/Einrichtungsadresse, Name und Vorname der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, Beruf, Beschäftigungsumfang, Gruppe, Austritt/Eintritt oder Unterbrechung (wenn diese länger als vier Wochen andauert). Diese Änderungen werden seitens des KVJS nicht in die Daten in Kita-Data-Web eingepflegt, sondern lediglich zu den Akten genommen.

Die Verrechnungsstellen prüfen derzeit, wie und in welchem Umfang sie die ihnen angeschlossenen Träger und Einrichtungen bei der Erfüllung der Meldepflicht unterstützen können. Sie werden diesbezüglich zu gegebener Zeit direkt von Ihrer zuständigen Verrechnungsstelle informiert.

Handreichung „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis“

Der KVJS hat ein Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII veröffentlicht. Darin sind die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Angebotsformen in Kindertageseinrichtungen beschrieben. Interessierte finden die Broschüre unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis.html>.

Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Praktika im Kindergarten

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie hat die Bundesregierung zum 01.01.2015 einen flächendeckenden Mindestlohn eingeführt. Dieser setzt eine Grenze von 8,50 Euro pro Stunde fest, die in Zukunft nicht mehr unterschritten werden darf.

Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle in Deutschland tätigen Beschäftigten über 18 Jahre (auch freiwillige Praktikanten zur Berufsvorbereitung).

Sollten Sie zukünftig in Ihren Einrichtungen den Einsatz von Praktikant(inn)en planen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrer zuständigen Verrechnungsstelle in Verbindung zur Klärung der Konditionen.

Kirche/Caritas

Änderung des § 4 der Dienstordnung für pädagogisch tätige Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder

In der bisherigen Dienstordnung für pädagogisch tätige Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder wurde bisher unter § 4 der Aufgabenkatalog für pädagogische Fachkräfte, die nach § 7 KiTaG zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind (Gruppenleitung) bzw. die nach § 7 KiTaG zur Leitung einer Gruppe nicht berechtigt sind (Zweitkraft), beschrieben.

In den Tarifverträgen (z. B. TV-SuE) bzw. der Arbeitsvertragsordnung (AVO) wird allerdings seit einigen Jahren nicht mehr zwischen Gruppenleitung und Zweitkraft differenziert. Die Tätigkeitsmerkmale fordern vielmehr neben dem Qualifikationsmerkmal die Übertragung „entsprechender Tätigkeiten“. In der Bistums-KODA bestand daher Einigkeit, die „entsprechenden Tätigkeiten“ einer/eines staatlich anerkannten Erzieherin/Erziehers konkreter zu definieren, um eine Zuordnung zur entsprechenden Entgeltgruppe klarere vornehmen zu können und eine bessere Abgrenzung zu den Aufgaben anderer pädagogischer Fachkräfte (z. B. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger) zu ermöglichen. Daher wurden insbesondere auch Tätigkeiten von staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern definiert, die die Tätigkeit einer/eines Erzieherin/Erziehers von den entsprechenden Tätigkeiten einer/eines Kinderpflegerin/Kinderpflegers abheben, wie z. B.:

- fachtheoretisch fundierte Deutung/Interpretation der Wahrnehmungen und Beobachtungen
- Identifikation von Kindern mit Entwicklungsrisiken und/oder drohender Behinderung und Initiierung weiterer Maßnahmen zur diagnostischen Abklärung bzw. zusätzlichen Förderung
- selbständige Planung und entwicklungsangemessene Gestaltung von Bildungsangeboten/die kindlichen Bildungsprozesse unterstützenden Angeboten und Projekten
- Erstellung eines Förderplans anhand von Einschulungsuntersuchungen (ESU)
- entwicklungsangemessene Strukturierung des Tagesablaufs
- kollegiale Beratung anderer pädagogischer Fachkräfte in der Einrichtung im Rahmen von Dienstbesprechungen oder nach Absprache mit der Leitung

Als Anlage haben wir Ihnen die aktuelle Fassung der Dienstordnung beigelegt. Diese können Sie bei Bedarf gerne an die pädagogischen Fachkräfte in Ihrer Einrichtung weiterleiten. Bei Neueinstellungen wird die aktualisierte Dienstordnung wie gewohnt zusammen mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt.

Statistik 2014 der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg

Alle Jahre wieder dokumentiert der Statistikbericht des Referates Tageseinrichtungen für Kinder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. die Entwicklungen im Arbeitsfeld. Die Zahlen spiegeln – insbesondere im Vergleich der letzten 10 Jahre – die tiefgreifenden Veränderungen in der Kindertagesbetreuung wieder.

Beispielhaft repräsentieren das die folgenden Auszüge aus dem Statistikbericht 2014:

- die Anzahl der Kinder unter drei Jahren in kath. Kindertageseinrichtungen stieg zwischen 2005 und 2014 um nahezu das 100fache
- die Gesamtzahl der Mitarbeiter(innen) in den kath. Kindertageseinrichtungen wuchs von knapp 7000 in 2005 auf über 10.000 Mitarbeitende in 2014 an
- statt knapp 2000 Kinder in 2005 werden 2014 inzwischen mehr als 8000 Kinder in den kath. Kitas in Ganztagesgruppen betreut
- die Anzahl der Mitarbeiter(innen), die älter als 45 Jahre ist, ist in den letzten Jahren kontinuierlich auf inzwischen über 40 % aller Mitarbeitenden gestiegen
- der Bestand an Regelgruppen hat sich zwischen 2005 und 2014 um 2/3 reduziert und
- die Zahl von Männern in Kitas ist in diesen Jahren absolut um das 5fache angestiegen.

Interessierte finden den kompletten Statistikbericht 2014 zum Nachlesen in der Infothek im Ordner Statistik, Unterordner Statistikberichte.

Neue Homepage Diözesan-Caritasverband Freiburg

Der Internetauftritt des Diözesan-Caritasverbands Freiburg hat ein neues Gesicht. Das Referat Kindertageseinrichtungen samt seiner Materialien finden Sie unter folgender Unterseite:

<http://www.dicvfreiburg.caritas.de/derverband/fachbereiche/kind-jugend-familie/tageseinrichtungen-fuer-kinder/tageseinrichtungen-fuer-kinder>

Zum aktuellen Fortbildungsprogramm als PDF-Datei gelangen Sie unter der Rubrik „Arbeiten bei der Caritas“ → Fortbildung bzw. hier:

<http://www.dicvfreiburg.caritas.de/arbeit-ausbildung/fortbildung/>

Leistungsbeschreibung Referat 11

Das Referat Tageseinrichtungen für Kinder des Diözesan-Caritasverbands der Erzdiözese Freiburg hat unter dem Titel: „Kundenorientiert. Leistungsfähig. Qualitätsbewusst.“ seine Leistungsbeschreibung in einer Broschüre veröffentlicht. Darin sind die Leistungsbereiche Information, Beratung, Qualifizierung, Koordinierung und Vertretung beschrieben.

Exemplare der Handreichung werden auf den Konferenzen verteilt. Sie ist zudem in der Infothek im Ordner „Tageseinrichtungen für Kinder“ hinterlegt.

10 Jahre Quintessenz

Das Qualitätsmanagementsystem „Quintessenz“ zur Weiterentwicklung der Qualität in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg feiert sein 10jähriges Bestehen. Derzeit erarbeitet die Fachberatung des Referats Tageseinrichtungen für Kinder eine weitere Nachlieferung zur Aktualisierung und Ergänzung der Inhalte.

Arbeitshilfe „Supervision“

Supervision bzw. Coaching kann Fachkräfte, Teams, Einrichtungsleitungen und Träger in der Erweiterung ihrer beruflichen Handlungskompetenz unterstützen. Hilfreiche Informationen und Hinweise, um eine passende Maßnahme zu planen und in die Wege zu leiten, wurden erstmals kompakt zusammengefasst und liegen nun mit der Arbeitshilfe Supervision vor. Sie enthält neben grundsätzlichen Informationen Tipps zur Auftragsklärung, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Supervisor(inn)en, die Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Beschäftigte in der Erzdiözese Freiburg, die aktuelle Honorarrichtlinie für die Erzdiözese Freiburg sowie ein Muster für einen Supervisionskontrakt.

Die Arbeitshilfe ist in der Infothek im Ordner „Personal“ hinterlegt.

Arbeitshilfe „Personalentwicklung von Führungskräften“

Der Leitung kommt eine Schlüsselrolle für die Qualität in der Kindertageseinrichtung zu. Die Frage, was getan werden kann, damit eine Leitungskraft ihre Rolle dauerhaft erfolgreich, motiviert, gesund und zufrieden ausfüllt, ist daher eine Schlüsselfrage der Qualitätsentwicklung. Mit der Arbeitshilfe Personalentwicklung von Führungskräften liegt nun eine Handreichung vor mit Ideen und Anregungen für Trägerverantwortliche zur Überprüfung, Erweiterung oder Entwicklung der Personalentwicklung für Führungskräfte in ihren Kindertageseinrichtungen.

Die Arbeitshilfe ist in der Infothek im Ordner „Personal“ hinterlegt.

Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg

Unter dem Thema „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“ bietet das Erzbischöfliche Ordinariat einen Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte am Samstag, den 8.11.2014, von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Karl-Rahner-Haus in Freiburg an. Anmeldungen sind bis zum 8. Oktober 2014 bei Frau Metzger, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Postfach, 79095 Freiburg oder per Mail an caecilia.metzger@ordinariat-freibur.de möglich.

Weitere Informationen siehe Amtsblatt Nr. 14 vom 7. Mai 2014 Seite 319.

Pädagogik

Mittagsschlaf verbessert Lernerfolg

Wie Studien aus den USA belegen, unterstützt Schlaf die Lernleistung und das Erinnerungsvermögen auch bei Kindern im Vorschulalter. Sie können sich am Nachmittag besser an das am Vormittag Gelernte erinnern, wenn sie dazwischen etwa eine Stunde geschlafen haben. Die Forscher von der University of Massachusetts weisen aufgrund ihrer Forschungsergebnisse daher mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, dass Ganztageskindergärten den Kindern nicht nur Schlafgelegenheiten anbieten, sondern die Kinder auch dazu ermutigen (ohne Zwang), diese zu nutzen.

Ergebnisse aus Analysen der Hirnaktivitäten während des Mittagsschlafs bestätigen die Annahme, dass ein kurzer Mittagsschlaf ausreicht, um Lernerfolge zu verbessern. Auf einen regelmäßigen Mittagsschlaf zu achten, könnte nach Ansicht der Forscher vielleicht auch dazu beitragen, Kindern mit Lernproblemen zu helfen.

Nähere Informationen zu den Studien können Sie dem entsprechenden Artikel aus „Wissenschaft aktuell“ entnehmen (siehe Anlage „Mittagsschlaf verbessert Lernerfolg“).

Bezüglich der Umsetzung einer kindgerechten Schlaf- bzw. Ruhephase bei ganztägiger Betreuung möchten wir an dieser Stelle an die Arbeitshilfe „Qualität in der Ganztagsbetreuung“ erinnern, die in der Infothek des Diözesan-Caritasverbands im Ordner Angebotsformen als Download zur Verfügung steht.

Frühförderwegweiser

Der Frühförderwegweiser für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis ist neu aufgelegt. Die Broschüre steht zum Herunterladen auf der Seite <http://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis/get/documents/rhein-neckar-kreis/Daten/Infomaterial/Fruehfoerderwegweiser.pdf> zur Verfügung oder kann kostenfrei abgeholt werden bei Ute Hambrecht, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Gesundheitsamt -, Kurfürsten-Anlage 38 - 40, Tel. 06221 522-1864. Einzelexemplare können gegen Einsendung von 1,45 Euro in Briefmarken auch zugeschickt werden.

Trauer bei Kindern und Jugendlichen

In der Schriftenreihe „ElternWissen“ des Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. (AGJ) erschien die Broschüre „Trauer bei Kindern und Jugendlichen“. Sie greift z. B. folgende Themen auf: Wie stellen sich Kinder und Jugendliche das Totsein vor? Wie erkenne ich Trauer bei Kindern und Jugendlichen und wie kann ich helfen?

Ein Ansichtsexemplar der Broschüre liegt auf dem Büchertisch der Leitungskonferenzen aus. Unter <http://www.agj-freiburg.de/kinder-jugendschutz/elternwissen> steht das Heft als PDF-Version zur Verfügung.

Sonstiges

Vorankündigung Trägerkonferenz

Am 06. November 2014 findet das nächste Träger- und Kindergartenbeauftragtentreffen statt, das gemeinsam von der Fachberatung und den Verrechnungsstellen Heidelberg-Wiesloch und Heidelberg-Weinheim organisiert wird. Alle interessierten Trägervertreter, insbesondere die Kindergartenbeauftragten, sind dazu schon jetzt herzlich eingeladen und werden gebeten, sich den Termin vorzumerken. Die Einladung mit näheren Angaben erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt per Mail.

Advents- und Weihnachtszeit – Zeit der Kerzen: „Lichter ja – aber nicht lichterloh“

Das Büro für Arbeitssicherheit (Büro Löffler) möchte besonders in der Advents- und Weihnachtszeit alle Kindergärten über den sicheren Umgang mit Kerzen informieren bzw. auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen. Wir haben Ihnen dazu zwei Informationsschreiben als Anlage zu dieser Kindergarten-Info beigelegt. Bitte beachten Sie die Hinweise in Ihrer täglichen Arbeit und tragen Sie dazu bei, dass mit Kerzen sorgsam umgegangen wird.

Verteiler:

Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindergartengeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden

Anlagen:

Dienstordnung
Mittagsschlaf verbessert Lernerfolg
Umgang mit Kerzen
Gefahren bei Martinsumzügen

Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg (Anlage 4g zur AVO)

(VO vom 23. Mai 1984, ABl. 1984, S. 265,

geändert durch VO vom

14. August 2001, ABl. 2001, S. 95,

27. Juni 2008, ABl. 2008, S. 359,

3. August 2010, ABl. 2010, S. 403,

2. April 2014, ABl. 2014, S.309)

Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat, Kirche und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und Menschenbild.

Die christliche Erziehung ist integraler Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Sie enthält die Hinführung zur Selbständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Lernfreude und freien Entfaltung, in der das Kind sich selbst, seine Umwelt und Gott erfahren kann. Die kindgemäße Glaubensvermittlung geschieht auf der Grundlage der biblischen Botschaft, wie sie sich ausdrückt im kirchlichen Bekenntnis und in der kirchlichen Praxis.

Es wird vorausgesetzt, dass die Beschäftigten diese Erziehungsziele bejahen und bereit sind, sie mit zu vollziehen, da ihre Person das Kind entscheidend prägt. Die ständige Bereitschaft zu Reflexion, Fortbildung, Team-Arbeit und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und den Eltern ist ebenfalls Voraussetzung. Die Aufgaben der Beschäftigten werden bestimmt durch diese Dienstordnung und den mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung gilt für alle pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Arbeitsvertragsordnung der Erzdiözese Freiburg.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Beschäftigten werden durch den Arbeitsvertrag, diese Dienstordnung sowie die staatlichen und kirchlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt.

(2) Die Beschäftigten sind für die Erfüllung des christlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich.

§ 3 Aufgaben der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

(1) Die Leitung ist dem Träger gegenüber im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwicklung, Fortschreibung, Abstimmung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption,
2. Organisation des laufenden Betriebs,
3. Führung der Beschäftigten sowie Dienstaufsicht in Absprache mit dem Träger,
4. Durchführung von in der Regel wöchentlichen Dienstbesprechungen und Weitergabe von relevanten Informationen an die Beschäftigten,
5. Regelung der Vertretung bei Erkrankung, Beurlaubung und Arbeitsbefreiung im Einvernehmen mit dem Träger,
6. Personaleinsatzplanung im Rahmen des bestehenden Personalschlüssels, insbesondere Erstellung des Dienstplans, Anordnung erforderlicher Mehrarbeit und Regelung entsprechender Arbeitsbefreiung im Einvernehmen mit dem Träger,
7. Personalentwicklung, insbesondere Ermittlung des Fortbildungsbedarfs der Beschäftigten,
8. Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere mit dem Elternbeirat,
9. Kooperation mit der Grundschule, dem Gesundheitsamt, den besonders geeigneten Fachkräften nach § 8a SGB VIII sowie anderen familien- und kindbezogenen Institutionen,
10. Mitwirkung bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung des mit dem Träger abgestimmten Qualitätsmanagements,
11. Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger,
12. sorgfältige Durchführung der Verwaltungsaufgaben,
13. zweckentsprechende Verwendung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen Mittel der Einrichtung,
14. Führung der Inventarlisten,
15. ggf. Abrechnung der Elternbeiträge,
16. Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Außengelände, einschließlich Überwachung der Reinigung,
17. pflegliche Behandlung der Ausstattung der Tageseinrichtung für Kinder, Meldung von Gebäudeschäden und Mängel im Außengelände an den Träger und ggf. Veranlassung von dringenden Kleinreparaturen,

(2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Leitung innerhalb ihrer Arbeitszeit im erforderlichen Umfang freizustellen.

(3) Die Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen. Bei der Aufnahme sind die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Leitung ist für die Einhaltung hygienischer und gesundheitlicher Vorschriften verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

1. Meldung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
2. Einhaltung der Erfordernisse der Lebensmittelhygieneverordnung und der Biostoffverordnung,
3. Meldung von Unfällen an Träger und Unfallversicherung,
4. Prüfung und Ergänzung der Hausapotheke und Führen des Verbandsbuches.

(5) Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefonnummern (Arzt, Polizei, Feuerwehr, Giftnotruf, Träger) muss an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sein.

(6) Der Telefonanschluss in der Tageseinrichtung für Kinder muss jederzeit zugänglich sein.

§ 4 Aufgaben der Pädagogischen Fachkräfte

(1) Pädagogische Fachkräfte, die entsprechende Tätigkeiten einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung ausüben, haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pädagogische Tätigkeiten:
 - a) Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der pädagogischen Konzeption bzw. einzelner Konzepte in Kooperation mit der Leitung;
 - b) Planung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption bzw. der einzelnen Konzepte unter Berücksichtigung des jeweiligen Leitbildes des Dienstgebers und der Anforderungen des „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“;
 - c) Gestaltung einer professionellen pädagogischen Beziehung zu den Kindern und der entsprechenden entwicklungsfördernden Lernumgebung;
 - d) selbstständige Planung und Durchführung systematischer Beobachtungen der kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesse, der Interessen und Herausforderungen, die sich dem Kind stellen, unter Anwendung frühpädagogischer Beobachtungsinstrumente, in Übereinstimmung mit der Konzeption der Einrichtung;
 - e) fachtheoretisch fundierte Deutung/Interpretation der Wahrnehmungen und Beobachtungen;
 - f) Identifikation von Kindern mit Entwicklungsrisiken und/oder drohender Behinderung und Initiierung weiterer Maßnahmen zur diagnostischen Abklärung bzw. zusätzlichen Förderung;

- g) selbständige Planung und entwicklungsangemessene Gestaltung von Bildungsangeboten/die kindlichen Bildungsprozesse unterstützenden Angeboten und Projekten;
 - h) ganzheitliche Gestaltung von Pflege- und Versorgungshandlungen und -situationen als beziehungsvolle und entwicklungsfördernde Lernarrangements;
 - i) ggf. Erstellung eines Förderplans anhand von Einschulungsuntersuchungen (ESU);
 - j) entwicklungsangemessene Strukturierung des Tagesablaufs;
 - k) Aufbereitung, Auswertung und Dokumentation der Beobachtungen für den fachlichen Austausch mit anderen Fachkräften der Einrichtung und zur weiteren pädagogischen Planung;
 - l) entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen von denen sie betroffen sind, in Übereinstimmung mit der Konzeption;
 - m) Planung und Gestaltung der Eingewöhnungszeit der Kinder in Übereinstimmung mit der Konzeption;
 - n) regelmäßige Reflexion der pädagogischen Arbeit allein und im pädagogischen Team unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Kinder und Eltern;
2. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern in Übereinstimmung mit der Konzeption:
- a) Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche mit den Eltern;
 - b) professioneller Umgang mit Informationen, Anregungen, Anliegen und Beschwerden von Eltern;
 - c) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Elternbildung;
3. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern:
- a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Kooperation Kindertagesstätte – Grundschule;
 - b) Zusammenarbeit mit Schulen (Fachschulen, u.a.) im Rahmen der Anleitung von PraktikantInnen, Auszubildenden und SchülerInnen;
 - c) Austausch und Zusammenarbeit mit Fachstellen in Bezug auf die individuelle Förderung der Kinder (Gesundheitsamt, Integrationsfachdienst, Beratungsstellen, u.a.), mit Einverständnis der Eltern und des Trägers der Einrichtung;
4. Zusammenarbeit in der Einrichtung:
- a) Information an die Leitung und alle betroffenen Fachkräfte über besondere Vorkommnisse;

- b) Beteiligung und Mitwirkung in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen, Team- und MitarbeiterInnengesprächen im Rahmen der Dienstplanvorgaben auf Weisung der Leitung;
 - c) Kollegiale Beratung anderer pädagogischer Fachkräfte in der Einrichtung im Rahmen von Dienstbesprechungen oder nach Absprache mit der Leitung;
 - d) Anleitung und Einsatz von Auszubildenden, PraktikantInnen und SchülerInnen;
 - e) Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstplanes;
 - f) Mitwirkung bei gemeinsamen Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder (Veranstaltungen u.a.);
5. Verwaltungstätigkeiten:
- a) Erledigung von Verwaltungsaufgaben innerhalb des Verantwortungsbereichs im angemessenen Zeitraum, gegebenenfalls EDV gestützt (Anwesenheitslisten, Portfolios, Dokumentation, Protokolle, Aktennotizen, Berichte, Führen des Verbandsbuches, Elterninformationen, etc.);
 - b) Übersicht und Beschaffung von Materialien im eigenen Verantwortungsbereich nach Absprache mit der Leitung;
 - c) Übernahme und Durchführung von Organisationsaufgaben bei gemeinsamen Festen, Ausflügen, Gottesdiensten und weiteren Aktionen;
6. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten:
- a) Verantwortung für Mobiliar und Inventar des Verantwortungsbereiches;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Hygieneplans;
 - c) Erledigung von Besorgungen und Einkäufen nach Absprache mit der Leitung.

(2) Pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit einer Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung haben die Aufgabe, die Fachkräfte nach Absatz 1 bei der Planung und Durchführung des erzieherischen Konzepts zu unterstützen und sie bei Bedarf zu vertreten. Sie entlasten die Fachkräfte nach Absatz 1 durch die Übernahme von pädagogischen Teilaufgaben. Sie sind nur in Randzeiten, bei der Mittagsbetreuung und bei Urlaub bzw. Krankheit der Fachkräfte nach Absatz 1 allein verantwortlich.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die Beschäftigten sind im Rahmen der vom Träger gegenüber den Personensorgeberechtigten eingegangenen Betreuungsverpflichtung entsprechend ihrem dienstlichen Auftrag für die der Tageseinrichtung für Kinder anvertrauten Kinder verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere die allzeitige und umfassende Erfüllung der Aufsichtspflicht.

(2) Die Erfüllung der Aufsichtspflicht dient dem Schutz von Rechtsgütern. Hierzu gehören insbesondere Leben, Gesundheit sowie das Eigentum. In diesem Sinne schützt die ordnungsgemäße Aufsichtspflichterfüllung zum einen die anvertrauten Kinder selbst vor Rechtsgutsverletzungen. Sie dient zum anderen dem Schutz Dritter – hierzu gehören auch andere in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kinder –

vor Rechtsgutsverletzungen durch in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kinder.

(3) Bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Erfüllung der Aufsichtspflicht setzt die Wahrnehmung jedes einzelnen Kindes durch die Beschäftigten voraus. Dabei finden die Persönlichkeit des Kindes sowie dessen „Tagesform“ ebenso volle Berücksichtigung, wie die konkreten Rahmenbedingungen, in denen sich das zu betreuende Kind befindet.
2. Maßnahmen der Aufsichtspflichterfüllung sind Kontrolle und Belehrung. Zu letzterer gehören allgemeine sowie individuelle Gebote und Verbote, einmalige oder sich wiederholende Hinweise auf Gefahrenlagen etc.
3. Ordnungsgemäße und fachgerechte Aufsichtspflichterfüllung ist ein stetiger Prozess. Ausgangspunkt ist immer das konkrete Kind in der jeweiligen konkreten Situation.
4. Die Beschäftigten sind gehalten, sich untereinander in unklaren Aufsichtssituationen zu verständigen, jederzeit auf Gefahrensituationen hinzuweisen und diese schnellstmöglich zu beseitigen.
5. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtsrechtlich verantwortlich. Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine Fachkraft in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder. Die Aufsichtspflicht endet in der Regel zum Zeitpunkt der Schließung der Tageseinrichtung für Kinder mit der Entlassung des Kindes in die Obhut des/der Personensorgeberechtigten, einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person oder aber mit der Entlassung an der Grundstücksgrenze der Tageseinrichtung für Kinder, sofern das Kind allein den Heimweg antritt. Das Kind darf aus der Tageseinrichtung für Kinder nur dann alleine entlassen werden, wenn eine generelle schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten bzw. eine Absprache im Einzelfall vorliegt und in der konkreten Situation nicht offensichtliche Gründe vorliegen, die einem alleinigen Heimgehen des Kindes entgegenstehen.
6. Kinder dürfen nur dann vor der Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit entlassen werden, wenn hierzu die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt und in der konkreten Situation nicht offensichtliche Gründe vorliegen, die einem alleinigen Heimgehen des Kindes entgegenstehen.
7. Bei Spaziergängen, Ausflügen und anderen Unternehmungen außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung für Kinder ist durch Organisation und Absprache (z.B. durch Mitwirkung von Personensorgeberechtigten) die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht sicher zu stellen. Erforderlichenfalls ist das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen. Die Entlassung der Kinder hat in der Regel von der Tageseinrichtung für Kinder aus zu erfolgen.
8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. bei Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
9. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso

für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 6 Aufbewahrung/Anwesenheitslisten

- (1) Sämtliche Gelder und alle Unterlagen, die den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen, sind stets verschlossen aufzubewahren. PC's müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
- (2) Anwesenheitslisten, pädagogische Arbeitspläne und Datenblätter der Kinder (Karteikarten) müssen für jede Gruppe geführt werden. Die besondere Verantwortung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder (§ 3) bleibt unberührt.

§ 7 Verantwortung für Material und Räume

- (1) Alle Beschäftigten sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Außengelände mitverantwortlich. Sie haben für die pflegliche Behandlung des Eigentums und der Ausstattung der Tageseinrichtung für Kinder sowie für sparsames und nachhaltiges Wirtschaften Sorge zu tragen.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder muss nach Beendigung der Öffnungszeit in Ordnung gebracht und stets so verlassen werden, dass eine Vertretung sie weiterführen kann.
- (3) Die pädagogisch tätigen Beschäftigten dürfen zu groben Reinigungsarbeiten in der Tageseinrichtung für Kinder nicht herangezogen werden.
- (4) Die Beschäftigten müssen sich über den Ort der Aufbewahrung sowie die Handhabung der Feuerlöscher informieren.
- (5) Die Beschäftigten müssen zur Hausapotheke und dem gesondert aufzubewahrenden Schlüssel Zugang haben. Sie müssen darüber informiert sein, wer die Funktion des Ersthelfers/der Ersthelferin in der Tageseinrichtung für Kinder innehat.

§ 8 Verwendung der finanziellen Mittel

Für die Verwendung der finanziellen Mittel sind die „Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder“ verbindlich.

Darüber hinaus gelten die Grundsätze der KVO.

§ 9 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit bestimmt sich nach der jeweils im kirchlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Zur Arbeitszeit gehören sowohl die Arbeit mit den Kindern als auch die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Verwaltungsarbeiten, Elternarbeit, Arbeitsgemeinschaften u. ä. Die wöchentliche Arbeitszeit für

Vollzeitbeschäftigte verteilt sich in der Regel mit 80 v. H. auf die Arbeit mit den Kindern und mit 20 v. H. auf die anderen Arbeiten. Die in der Tageseinrichtung für Kinder geltende Verteilung der Arbeitszeit wird unter Beachtung der Sätze 1 u. 2 vom Träger geregelt.

(3) Die Erstellung des Dienstplanes erfolgt durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Träger.

(4) Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit. Soweit dieser Freizeitausgleich nicht durch den Teil der Kindergartenferien, der den Urlaubsanspruch übersteigt oder durch andere Schließungstage abgegolten ist, ist er durch zusätzliche freie Tage während des Kindergartenjahres zu gewähren. Bei vorhersehbarer Mehrarbeit ist der Freizeitausgleich in der Jahresplanung der Tageseinrichtung für Kinder zu berücksichtigen.

§ 10 Urlaub

(1) Der den Beschäftigten nach den kirchlichen Regelungen zustehende Erholungsurlaub wird grundsätzlich während der Schließungszeit der Tageseinrichtung für Kinder (§ 12) gewährt.

(2) Für den Teil der Schließungszeiten, der über den Urlaubsanspruch der Beschäftigten hinausgeht, können sie vom Dienst befreit werden. Auf diese Dienstbefreiung besteht kein Rechtsanspruch. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

(2) Die Öffnungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Die Beschäftigten, deren Dienst zu Beginn der Betreuungszeiten liegt, sollen 5 Minuten vor Beginn der Betreuungszeit in der Gruppe sein.

(3) Elterngespräche, die über den Austausch von kindbezogenen Informationen während der Bring- oder Abholzeiten oder der Eingewöhnungsphase eines Kindes hinausgehen, finden in der Regel nach Terminabsprache in der Vor- und Nachbereitungszeit der Beschäftigten statt.

(4) Vertreterbesuche finden nach Terminabsprache in der Vor- und Nachbereitungszeit statt.

§ 12 Schließzeiten

(1) Über eine vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus besonderem Anlass entscheidet der Träger.

(2) Die Tageseinrichtung für Kinder kann für angemessene Zeit geschlossen werden, um den Beschäftigten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Mitarbeiterversammlungen zu ermöglichen.

§ 13 Werbung und Sponsoring

Die Entscheidung über Werbung bzw. Sponsoring auf dem Grundstück oder in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder obliegt allein dem Träger.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg vom 23. Mai 1984 (Amtsblatt S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (Amtsblatt S. 359), außer Kraft.

Mittagsschlaf verbessert Lernerfolg bei Vorschulkindern

Von Joachim Czichos

Der zusätzliche Schlaf hilft, das am Vormittag Gelernte im Gedächtnis zu speichern und später wieder abzurufen



Mittagsschlaf hilft Vorschulkindern beim Lernen.

© Rebecca Spencer

Amherst (USA) - Der Schlaf unterstützt Lernleistungen und Erinnerungsvermögen bei Erwachsenen. Aber auch der bei Kindern im Vorschulalter übliche Mittagsschlaf hat einen ganz ähnlichen Effekt auf diese Hirnfunktionen, berichten amerikanische Psychologen. Demnach können sich Kleinkinder am Nachmittag besser an das am Vormittag Gelernte erinnern, wenn sie dazwischen etwa eine Stunde geschlafen haben. Der Unterschied im Lernerfolg blieb auch am nächsten Tag bestehen. Dieses Ergebnis zeige, wie wichtig es ist, dass Ganztageskindergärten die Möglichkeit eines Mittagsschlafes bieten, schreiben die Forscher im Fachjournal „Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS)“.

„Wir präsentieren erstmals wissenschaftliche Beweise dafür, dass der Mittagsschlaf für Vorschulkinder die akademischen Ziele einer Früherziehung unterstützt“, sagt Rebecca Spencer von der University of Massachusetts in Amherst. In den Kindergärten sollten daher nicht nur Schlafgelegenheiten angeboten werden. Man

sollte die Kinder auch ermutigen, diese zu nutzen. Aus zahlreichen Studien ist bekannt, dass der nächtliche Schlaf bei jungen Erwachsenen zur Festigung von Gedächtnisinhalten beiträgt, die zuvor durch Lernprozesse entstanden sind. Ob ein Kurzschlaf am Tag Kleinkindern zusätzlich beim Lernen hilft, wurde bisher nicht untersucht.

An der neuen Studie nahmen 40 drei- bis fünfjährige Kinder aus sechs Kindergärten teil. Die Forscher testeten Orts- und Bildgedächtnis der Kleinen auf eine Weise, die dem Memory-Spiel ähnelt: Die Aufgabe bestand darin, sich zu merken, welches Bild in einem Gitterfeld wo platziert war. Nach dem Training am Vormittag durften die Kinder am frühen Nachmittag entweder schlafen – was im Durchschnitt 77 Minuten dauerte – oder sie wurden wachgehalten. Am späteren Nachmittag und am nächsten Morgen wiederholten sie dann den Test. Der Mittagsschlaf verringerte die Fehlerquote beim Lösen der Aufgaben von 35 auf 25 Prozent. Auch der Schlaf in der folgenden Nacht konnte den Unterschied im Testergebnis am nächsten Morgen nicht beseitigen. Möglicherweise ist eine nächtliche Schlafperiode bei Kleinkindern nicht ausreichend, um neue Gedächtnisinhalte zu festigen; deshalb profitieren sie von einer zweiten Schlafzeit kurz nach der Lernphase, vermuten die Forscher.

Bei einer anderen Gruppe von 14 Vorschulkindern analysierten die Wissenschaftler im Schlaflabor die Hirnaktivitäten während des Mittagsschlafes. Von besonderem Interesse war dabei das Auftreten sogenannter Schlafspindeln, typischer Wellenmuster im EEG, die bei Verarbeitung neuer Informationen auftreten. Es stellte sich heraus, dass der positive Effekt des Schlafs auf die Gedächtnisleistung umso größer war, je stärker die Dichte der Schlafspindeln zunahm. Das bestätigt die Annahme, dass der kurze Mittagsschlaf ausreicht, um Lernerfolge zu verbessern. Auf einen regelmäßigen Mittagsschlaf zu achten könnte nach Ansicht der Autoren vielleicht auch dazu beitragen, Kindern mit Lernproblemen zu helfen.

© Wissenschaft aktuell

Quelle: „Sleep spindles in midday naps enhance learning in preschool children“, Laura Kurdziel et al.; Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS), DOI: 10.1073/pnas.1306418110

Weihnachtszeit im Kindergarten

Der Umgang mit Kerzen will gelernt sein

Kerzen gehören in der Weihnachts- und Adventszeit nun einfach mal dazu.

Zum Beispiel in Adventskränzen sorgen sie für Atmosphäre und für eine festliche Stimmung. Die kann aber ganz schnell kippen, wenn aus der kleinen Kerze ein gefährlicher Brand wird. Und das passiert allein in der Weihnachtszeit in Deutschland fast 20.000 mal.

Neugier und Freude an der brennenden Kerze stehen den Gefahren im Umgang mit offenem Feuer entgegen. Eine gute Gelegenheit mit Kindern die Grundregeln zum sicheren Umgang zu erarbeiten, ist das Anzünden der Kerzen.

Dabei sollen Kinder:

- Regeln für den richtigen Umgang mit Feuer und Kerzen erlernen und diese konsequent einhalten,
- lernen, Kerzen selbst anzuzünden
- wissen, dass Kerzen trotzdem nur in Anwesenheit Erwachsener angezündet werden dürfen,
- lernen, dass brennende Kerzen Aufmerksamkeit verlangen.

Außerdem ist es wichtig, dass den Kindern die nötigen Sicherheitsmaßnahmen anschaulich Schritt für Schritt vermittelt werden.

Der folgende Fragenkatalog kann helfen, die wichtigsten Gefahrenquellen zu vermeiden und richtig vorbereitet zu sein:

- **Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen!**
- Stehen die Kerzen standsicher?
Wegen Kippgefahr keine hohen Kerzen oder instabilen Kerzenständer benutzen. Die Kerzen müssen auf nicht brennbaren oder feuerfesten Unterlagen stehen. Verwendbar sind z.B. flache Teller oder Tonuntersetzer.
- Kann nichts in der Umgebung der Kerzen Feuer fangen?
Es darf kein brennbares Material (Vorhänge, Dekoration, Servietten, trockene Zweige) in direkter Nähe sein.
- Kann nichts am Kind schnell Feuer fangen?
Bevor Kinder Streichhölzer anzünden, ist darauf zu achten, dass sie keine weite, flatternde, schnell entflammbare Kleidung tragen und lange Haare
-



- zurückgebunden sind. Das Streichholz muss zum Anreiben richtig angefasst werden.
- Haben Sie Vorkehrungen zum Löschen getroffen?
Wenn Kerzen im Gruppenraum brennen, sollte ein Eimer mit Wasser oder eine gefüllte Gartengießkanne griffbereit stehen. Feuerlöscher sind in jeder Einrichtung vorhanden .

Wenn es dann ans Löschen der Kerze geht, ist Vorsicht geboten. Das Ausblasen der Kerzen ist zwar die übliche Methode, aber der Docht kann nachglimmen und das flüssige Wachs verspritzen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Kerze mit speziellen Kerzenlöschern zu ersticken.

Was tun, wenn sich ein Kind trotz aller Vorsicht verbrennt?

Schon vorher mit den Regeln zur Ersten Hilfe bei Verbrennungen vertraut machen.

Wichtig ist vor allem: Verbrennungen sofort mit kaltem Wasser kühlen!

Ein Wort noch zu elektrischen Lichterketten

Achten Sie beim Kauf unbedingt auf das GS-Zeichen auf der Verpackung. Fehlt dies, sollten Sie Abstand davon nehmen - diese Lichterketten sind nicht geprüft und es kann unter Umständen zu Problemen führen. Es wäre doch schade, wenn statt dem Weihnachtsmann die freiwillige Feuerwehr durch den Kamin rutscht.

Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. (BAG) weist auf die Gefahren bei Martinsumzügen hin

Bald folgen Kinder mit ihren meist selbst gebastelten Laternen dem hoch zu Ross sitzenden Sankt Martin und singen ihre Lieder. Das Meer an Lichtern, das Anfang November die Straßen erhellt, sorgt stets für leuchtende Kinderaugen. Was unsere Straßen mit Glanz erfüllt, birgt aber auch ein gewisses Risiko.

"Überall wo kleinere Kinder mit Feuer in Berührung kommen, müssen Regeln beachtet werden, um die Gefahr von Bränden zu verringern", sagt Martina Abel von der Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. Sowohl den Eltern als auch dem Personal von Kindergärten und Grundschulen stellt sich die Frage: Verwenden wir echte Kerzen oder einen batteriebetriebenen Leuchtstab? Für beide Varianten gibt es gute Argumente. Daher muss die Entscheidung stets sorgsam abgewogen werden.

Der Martinsumzug ist eine passende Gelegenheit, jüngere Kinder an einen verantwortungsbewussten Umgang mit Feuer heranzuführen. Es ist aber ratsam, Kerzen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu benutzen. Die Kinder sollten bereits verstehen können, dass sie eine Laterne immer mit Vorsicht tragen und stets wachsam bleiben. Sie sollten zudem wissen, wie sie sich verhalten müssen, sobald ihre Laterne Feuer fängt. Daher rät die BAG davon ab, für Kinder unter sechs Jahren Kerzen zu benutzen.

Eine Windböe oder ein Remppler können ausreichen, damit eine Laterne abbrennt. Das lässt sich trotz aller Vorsicht nicht immer verhindern. Es gibt jedoch Vorsichtsmaßnahmen, die man beachten sollte: Die Kerzen sollten immer so angebracht sein, dass sie sicher stehen und nicht leicht umfallen können.

Schließlich lassen sich die Kleinen gerne ablenken. Insbesondere am Martinsfeuer, wenn sich alle Augen auf die großen Flammen richten, kann es am Rande schnell zu kleinen Bränden kommen. Daher ist es hilfreich, wenn genug Erwachsene in der Nähe sind, die den Martinzug begleiten. So ist immer schnell jemand zur Stelle, der den Kindern hilft, eine brennende Laterne auszutreten.

Solange die Kinder noch nicht in der Lage sind, die Gefahren richtig einzuschätzen, sind Leuchtstäbe daher die bessere Alternative. Schließlich gibt es elektrische Laternen, die den echten Kerzen täuschend ähnlich sind und ebenso für einen schönen Schein sorgen. Egal ob die Kleinen den Martinzug mit echten Kerzen oder bunten Leuchtstäben begleiten, wichtig ist, dass alle Kinder den Abend gefahrlos erleben können.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. (BAG)